

Änderungen des SGB II zum 01.04.2006

Leistungsausschluss für bestimmte Gruppen von Ausländern

EU-Bürger, die sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und deren Angehörige haben keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Gleiches gilt für Ausländer, die nach Abschluss eines Studiums sich zum Zweck der Suche nach einer studienbezogenen Beschäftigung im Bundesgebiet aufhalten.

Darlehnsweise Hilfestellung bei nicht sofort verwertbarem Vermögen

Die dingliche Sicherung bei darlehnsweiser Hilfestellung wird ermöglicht. Dadurch kann bei nicht sofort verwertbarem Vermögen die darlehnsweise gewährte Leistung wie im SGB XII dinglich oder in anderer Weise gesichert werden.

Unterkunftskosten für volljährige Personen unter 25 Jahren

Die Unterkunftskosten für volljährige Personen unter 25 Jahren werden nur dann übernommen, wenn der SGB II-Träger die Kostenübernahme zugesichert hat. Nur in diesen Fällen werden auch die Kosten auch für die Erstausrüstung der Wohnung übernommen.

Die Zusicherung muss erfolgen, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann,
- der Bezug der Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Es besteht ein Bestandschutz für vor dem 17.02.2006 bereits umgezogene volljährige Personen unter 25 Jahren.

Änderungen bei den Kosten der Unterkunft

Mietkautionen sollen als Darlehen gewährt werden.

Schulden für Unterkunft und Heizung können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer ähnlichen Notlage gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geschütztes

Barvermögen ist vorrangig einzusetzen. Die Hilfe soll als Darlehn gewährt werden. Der SGB II-Träger wird über Räumungsklagen informiert. Über diese Regelung können auch Energiekostenrückstände übernommen werden.

Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidungen ist nicht wie bisher das SGB XII sondern das **SGB II**.

Nach bisherigem Recht konnten bei zu unrecht erbrachten Leistungen in einigen Fallkonstellationen nur 56 % der Unterkunftskosten zur Erstattung angefordert werden. Diese Regelung wurde angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Verschulden oder Verletzung der Mitwirkungspflichten) müssen nunmehr die gesamten Unterkunftskosten erstattet werden.

Änderungen des SGB II zum 01.07.2006

Änderung der Bedarfsgemeinschaft

Bisher bildeten volljährige unverheiratete Jugendliche, die im Haushalt der Eltern lebten, eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Unverheiratete Jugendliche unter 25 Jahren gehören nunmehr zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern.

Änderung der sog. Einsatzgemeinschaft

Bei allen unverheirateten Kindern unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden und nicht in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu decken, sind das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen. Das Kindergeld ist als Einkommen der Kinder zu berücksichtigen, solange es zur Sicherung ihres notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Höhe der Regelleistungen

Jugendliche unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur 276 € als Regelleistung.

Volljährige Jugendliche unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern bildeten bisher eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhielten deshalb als Regelleistung 345 €. Durch die Neuregelung erhalten sie als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 276 €.

Änderung des SGB II zum 01.01.2007

Änderung der Beiträge zur Rentenversicherung

Der monatliche Beitrag zur Rentenversicherung wird von bisher 78 € auf 40 € gesenkt.

Umsetzung

Die Regelungen zur Zusicherung der Übernahme der Unterkunftskosten für Volljährige unter 25 Jährige treten zum 01. April 2006 in Kraft. Alle vor dem 17.02.2006 umgezogene Jugendliche erhalten einen Bestandschutz, sie sind nicht betroffen. Für danach umgezogene Volljährige unter 25 Jahren gilt die Regelung für die Kosten der Unterkunft ab 01.04.2006 . Die Bestimmungen für die Regelleistung sind ab 01.07.2006 anzuwenden.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 30.06.2006 beginnen, gelten zunächst die bisherigen Bewilligungen weiter. Sobald für einen Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft der Bewilligungsabschnitt ausläuft, ist ein Neuantrag für die nun zu bildende neue Bedarfsgemeinschaft zu stellen.

Fallzahlen

Nach der aktuellen Statistik von Januar 2006 wohnen

- 570 Volljährige unter 25 Jahren bereits alleine
- 1403 Volljährige unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern.

Weitere statische Angaben sind nicht vorhanden. Aussagen zu finanziellen Ersparnissen und sonstigen Auswirkungen sind nicht möglich.